

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wolfsberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 134), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg in seiner Sitzung am 15.11.2011 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wolfsberg (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wolfsberg vom 25.11.2011 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner gemäß §§ 44 und 155 Abs. 3 Abgabenordnung.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Liegt der Posteingangszeitpunkt des Antrages auf Sondernutzung nach dem Beginn der Sondernutzung und hat dies der Antragsteller zu vertreten, so ist die doppelte Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

§ 4

Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thür KAG).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsberg, den 23.12.2011

Juchheim
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter p/St = pro Stück
 p/m = pro Meter

Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Betrag in €
	Bauliche Anlagen		
1.01	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung pro lfd m Graben oder Baugrube -bei einer Grabenbreite bis zu 1 m oder	p/T	1,00
1.02	Baugrubenfläche bis zu 1 m ² -bei einer Grabenbreite über 1 m oder Baugrubenfläche über 1 m ²	p/T	1,50
1.03	Verlegung privater Leitungen	p/m	1,00
1.04	Aufstellen von Gerüsten -bis 4 Wochen		frei
1.05	-über 4 Wochen . bis 10 m Frontlänge	p/M	30,00
1.06	. über 10 m Frontlänge	p/M	40,00
1.07	Aufstellen von Masten, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen -befristet	p/W	2,50
1.08	-unbefristet	p/J	15,00
1.09	Aufstellen von Bauzäunen und Zäunen zur Sicherung von Gefahrenstellen -bis 4 Wochen		frei
1.10	-über 4 Wochen . bis zu 30 m ²		20,00

1.11	. über 30 bis 50 m ²		40,00
1.12	. über 50 bis zu 100 m ²		70,00
1.13	. für jede weiteren angefangenen 100 m ²		20,00
1.14	. bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken		doppelte Gebühr der Ziff. 1.10 – 1.13
1.15	Aufstellen von Bauhütten, -wagen, Toilettenhäuschen -bis 4 Wochen		frei
1.16	-über 4 Wochen	p/W	15,00
1.17	Vorübergehende befristete Aufstellung von Baumaschinen und –geräten, Fahrzeugen u. Hilfseinrichtungen, soweit sie nicht unter den Gemeingebrauch fallen -bis zu 30 m ²	p/W	8,00
1.18	-über 30 bis 50 m ²	p/W	20,00
1.19	-über 50 bis 100 m ²	p/W	30,00
1.20	-für jede weiteren angefangenen 100 m ²	p/W	40,00
1.21	Aufstellen von Bau- und Abfallcontainern p/St -bis 3 Tage -über 3 Tage	p/W	frei 10,00
1.22	Lagerung von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigem Material -bis 1 Woche -über 1 Woche		frei
1.23	. bis 30 m ²	p/W	10,00
1.24	. über 30 m ²	p/W	20,00
1.25	neu errichtete Freitreppen p/m ² genutzte Fläche	p/J	1,00
1.26	neu errichtete Licht-, Luft- u. Einwurfschächte u.ä. Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hinein ragen	p/J	0,50
1.27	Aufstellen von Schildern u. Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ² -unbefristet -befristet über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²) -unbefristet -befristet	p/J p/W p/J p/W	2,50 - 10,00 2,50 – 5,00 25,00-55,00 5,00-55,00
	Gewerbliche Anlagen		
2.01	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft p/m ² genutzter Fläche	p/M	1,50

2.02	Aufstellen von Verkaufsbuden- und -wagen	p/T	10,00
2.03	Aufstellen von Behältnissen, Verkaufsständen, Waren-, Ausstellungsständen und -gegenständen vor Geschäften p/m ²	p/M	2,00
2.04	Aufstellen von Vitrinen und Schaukästen	p/J	12,00
2.05	Fahrradständer mit Werbung nicht am Ort der Leistung	p/J	12,00
2.06	Aufstellen von Warenautomaten außer Zigarettenautomaten	p/J	12,00
2.07	Zigarettenautomaten	p/J	75,00
2.08	Verkauf von Fahrzeugen, je Fahrzeug	p/T	5,00
2.09	Überspannungen mit Spruchbändern p/m	p/M	5,00
2.10	Werbeanlagen (vorübergehend) -Plakate . örtliche gemeinnützige Vereine und Kirchen, ortsansässige Firmen und Institutionen, Kommunen „www“ . sonstige Plakate p/St -Schaukästen, Schilder, Vitrinen, Plakatsäulen, -tafeln p/St.	p/T	frei 0,15 0,50
2.11	Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	p/T	100,00
2.12	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen, außer von Vereinen der Gemeinde Wolfsberg p/m ² genutzte Fläche	p/W	5,00 mind. 10,00